SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG NACH § 2 ABS. 6 (BBauG) ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 58

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN AHORNWEG, HOLUNDERWEG, NICOLAUS MATTHIESEN STR. UND DEM FUSSWEG SÜDLICH DES REGENRÜCKHALTEBECKENS

AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. I S. 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES V. 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 8. 3. 1979 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 58 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN

TEIL A – PLANZEICHNUNG

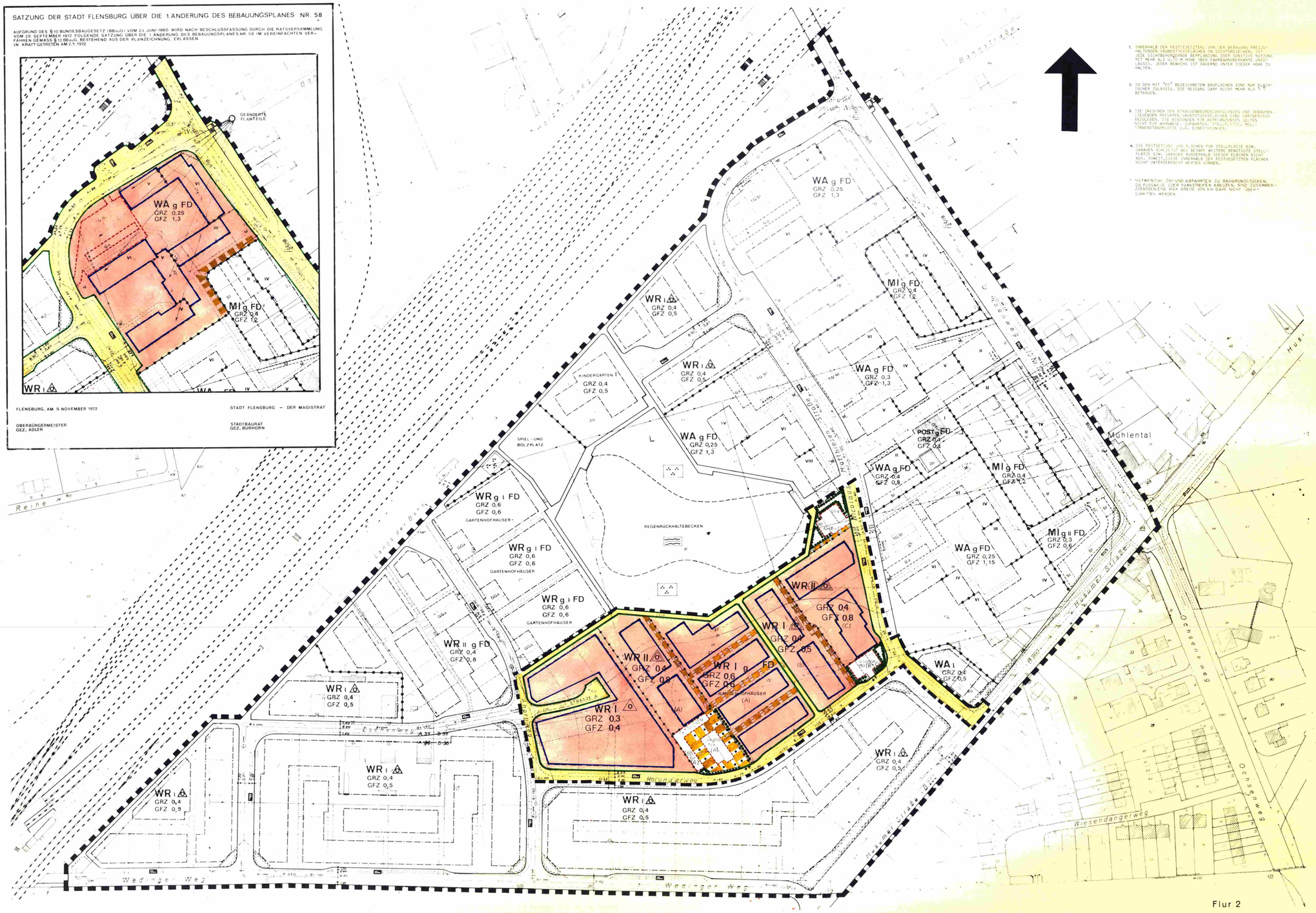

TEIL B – TEXT

1. INNERHALB DER FESTGESETZTEN, VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IN SICHTDREIECKEN, IST JEDE SICHTBEHINDERNDE BEPFLANZUNG ODER SONSTIGE NUTZUNG MIT MEHR ALS 0,70 M HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE UNZULÄSSIG. JEDER BEWUCHS IST DAUERND UNTER DIESER HÖHE ZU HALTEN.

2. IN DEN MIT "FD" BEZEICHNETEN BAUFLÄCHEN SIND NUR FLACHDÄCHER ZULÄSSIG. DIE NEIGUNG DARF NICHT MEHR ALS 5° BETRAGEN.

3. DIE ZWISCHEN DEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN UND GEBAUTEN LIEGENDEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN. DIE BÖSCHUNGEN FÜR BEFESTIGUNGEN SIND NICHT FÜR WOHNWEGE, ZUFAHRTEN, STELLPLÄTZE, MÜLL-SONNENSTANDPLÄTZE U.Ä. EINZUSCHNEIDEN.

4. DIE FESTSETZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE BZW. GARAGEN SCHLIESST BEI BEDARF WEITERE BENÖTIGTE STELLPLÄTZE BZW. GARAGEN AUSSERHALB DIESER FLÄCHEN NICHT AUS, SOWEIT DIESE INNERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHEN NICHT UNTERGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.

5. NOTWENDIGE ZU- UND ABFAHRTEN ZU BAUGRUNDSTÜCKEN, ZB. FUSSWEGE ODER PARKSTREIFEN KREUZEN, SIND ZUSAMMENZUFASSEN UND MAX. BREITE VON 4,00 DARF NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 58

AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 28. SEPTEMBER 1972 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 58 IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEMÄSS § 13 BBauG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, ERLASSEN IN KRAFT GETRETEN AM 23. 1. 1972

FLENSBURG, AM 9. NOVEMBER 1972

OBERBÜRGERMEISTER
GEZ. ADLER

STADT FLENSBURG – DER MAGISTRAT

STADTBAURAT
GEZ. BURHORN

ZEICHENERKLÄRUNG

1. PLANFESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
WS	KLEINSIEDLUNGSGEBIETE	§ 2 Bau.NVO
WR	REINE WOHNGEBIETE	§ 3 Bau.NVO
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 Bau.NVO
MD	DORFGEBIETE	§ 5 Bau.NVO
MI	MISCHGEBIETE	§ 6 Bau.NVO
MK	KERNGEBIETE	§ 7 Bau.NVO
GE	GEWERBEGEBIETE	§ 8 Bau.NVO
GI	INDUSTRIEGEBIETE	§ 9 Bau.NVO
SW	WOCHENENDHAUSGEBIETE	§ 10 Bau.NVO
SO	SONDERGEBIETE	§ 11 Bau.NVO
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
	VERWALTUNGSGEBÄUDE	
	SCHULE	
	KRANKENHAUS	
	THEATER	
	JUGENDHEIM, JUGENDHERBERGE	
	POST	
	KIRCHE	
	HALLENBAD	
	KINDERTAGESSTÄTTEN, KINDERGARTEN	
	SCHUTZRAUM	
	FEUERWEHR	
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	PARKANLAGE	
	SPIELPLATZ	
	BADEPLATZ	
	FREIBAD	
	DAUERKLEINGÄRTEN	
	SPORTPLATZ	
	SPIELPLATZ	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG
	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG
	ZU ERHALTENDER KNICK	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG
	ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND, BUSCHGRUPPE	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG
	ZU PFLANZENDER BAUM, BUSCHGRUPPE	
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG
	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN	
	MIT GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN – MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND DER VERSORGUNGSTRÄGER ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG
	FLÄCHEN FÜR:	
GSt	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG
Ga	GARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG
TGa	TIEFGARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
	ZU- UND ABFAHRTEN	§ 9 (1) 11 BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 4 BauNVO
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 58	§ 9 Abs. 7 BBauG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 58	
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§§ 16 u. 17 BauNVO
(III)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND	
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
BMZ	BAUMASSENZAHL	
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
o	OFFENE BAUWEISE	§§ 22 u. 23 BauNVO
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
ED	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
HG	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	
	BAULINIEN	
	BAUGRENZEN	

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE GEBÄUDE
	KÜNFTIG WEGFALLENDE GEBÄUDE
	DURCHGÄNGE, DURCHFAHRTEN
	AUSKRAGUNGEN
	STUFEN
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
	AUFTEILUNG VON VERKEHRSFLÄCHEN
	HÖHENLINIEN
	VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	SCHÄCHTE
M	MÜLL-SONNENSTANDPLATZ
	ZÄUNE, HECKEN, HAGEN

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 Abs. 6 BBauG

	IMMISSIONSSCHUTZFLÄCHEN, KÜSTEN- UND HAFENSCHUTZ
	ANPFLANZUNGEN, ERHALTUNG
	FLÄCHEN FÜR BÖSCHUNGEN

Flur 2

BEBAUUNGSPLAN NR. 58

MASZSTAB 1:1000

DER FLUREN B 38 u. B 39

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN AHORNWEG, HOLUNDERWEG, NICOLAUS MATTHIESEN STR. UND DEM FUSSWEG SÜDLICH DES REGENRÜCKHALTEBECKENS

BESCHLUSS ÜBER DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG, ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT AM 9. 2. 78

FLENSBURG, DEN 26. APR. 1979

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBauG, DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGS- UND BESCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG VOM 3. 2. 77

FLENSBURG, DEN 26. APR. 1979

ÖRTLICHE BEKANNTMACHUNG DES ÖFFENTLICHEN AUSLEGENS DER PLANUNG, DES TEXTES UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DER BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 23. 11. 78 BIS 27. 12. 78 NACH VORHERIGER ORTS-ÜBLICHER BEKANNTMACHUNG VOM 14. 12. 78 MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DIESER ZEIT SCHRIFTLICH GEMACHT WERDEN KÖNNEN, SOWIE TERMIN DER ERÖRTERUNGEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WURDE AM 14. 12. 78

FLENSBURG, DEN 26. APR. 1979

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND VOM 9. 3. 70 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN SOZIALBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT

FLENSBURG, DEN 26. APR. 1979

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM VON DER RATSVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 8. 3. 79 GEBILLIGT

FLENSBURG, DEN 26. APR. 1979

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBauG VOM INNENMINISTERS VOM 5. 7. 79 – IV 860 b-512.113 (58) – ERTEILT

FLENSBURG, DEN 23. 7. 79

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT

FLENSBURG, DEN 23. 7. 79

STADT FLENSBURG – DER MAGISTRAT

D. Richter
OBERBÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 26. 7. 79 WIE IN DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE ES ORTS- UND ZEITÜBLICH AUSGELEGEN HAT, IN KRAFT GETRETEN. ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE NACH § 44 BBauG SIND NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

FLENSBURG, DEN 26. 7. 79

STADT FLENSBURG – DER MAGISTRAT